



Bundesnetzagentur

„SuedLink“ – Stand der Bundesfachplanung

Dr. Sven Serong

Referatsleiter Zulassungsreferat N14

Fulda, 14.03.2015



www.bundesnetzagentur.de



- Überblick
- Bedarfsfeststellung – Bundesfachplanung – Planfeststellung
- Pflichtinhalte eines Antrags auf Bundesfachplanung
- Ausblick: Nächste Schritte im Verfahren



- Regulierungsbehörde für die Bereiche Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Sitz in Bonn
- ca. 2500 Beschäftigte in der Zentrale und in zahlreichen Außenstellen
- Seit 2011: Zuständigkeiten im Bereich der Bedarfsermittlung und der Zulassungsverfahren von Höchstspannungsleitungen
- Abteilung N „Netzausbau“
Referat N14 „Durchführung von Zulassungsverfahren“ (SuedLink)





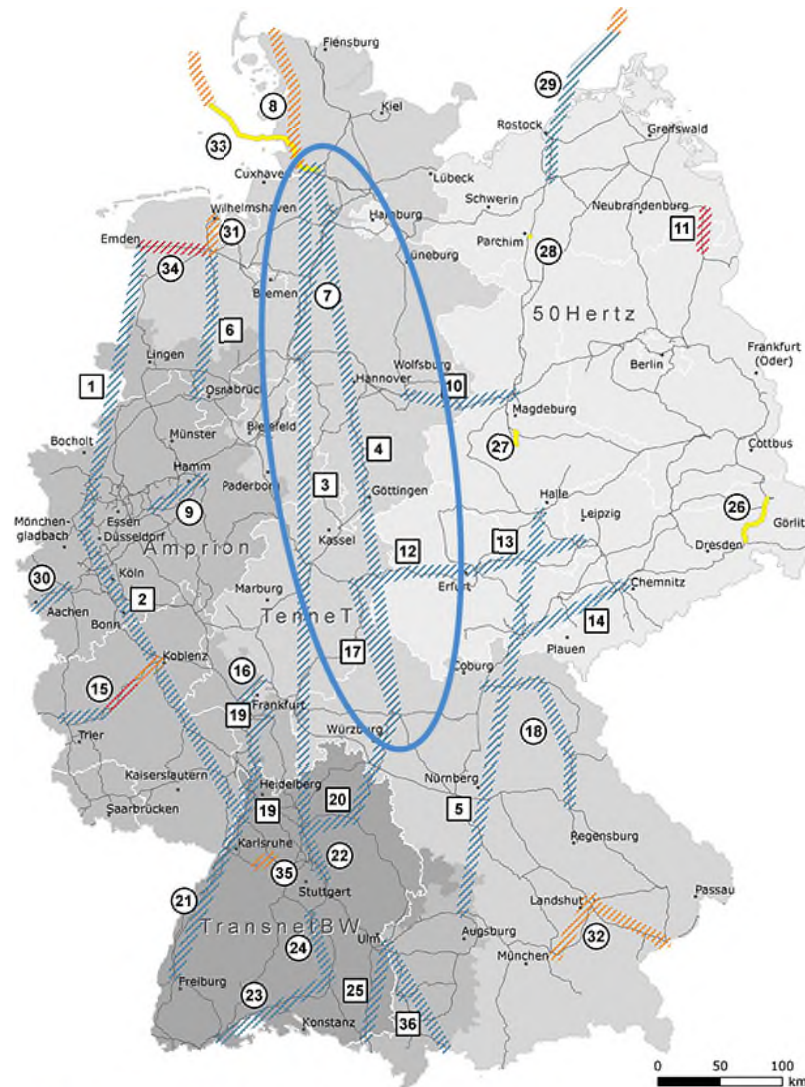
- 05. Februar 2014 Vorstellung eines Vorschlagstrassenkorridors (VTK) durch TenneT in der Öffentlichkeit
- März – Juni 2014 Infomärkte des Vorhabenträgers entlang VTK; Bundesnetzagentur ist vor Ort und informiert über Ablauf des späteren Verfahrens
- Ab Frühjahr 2014 zahlreiche Informationsveranstaltungen in den vom VTK betroffenen Gemeinden; viele Gespräche mit Bürgern, BIs, Politik; BI-Dialog Bundesnetzagentur in Bonn
- Sept. – Dez. 2014 Feedback- / Regionalkonferenzen TenneT Vorstellung von aus dem Dialog entwickelten Alternativen



- 10. Oktober 2014 Vorabveröffentlichung eines Antragsentwurfs durch den Vorhabenträger
- 12. Dezember 2014 Antrag auf Bundesfachplanung



- bis Februar 2015 Eingehende Prüfung des Antrags durch die Bundesnetzagentur; Übermittlung des Überarbeitungsbedarfs an den Vorhabenträger, siehe: www.netzausbau.de/vorhaben4



▨ Vorhaben BBPlG
 ▨ Vorhaben im Raumordnungs- bzw. Bundesfachplanungsverfahren
 ▨ Vorhaben vor/im Planfeststellungsverfahren
▬ Vorhaben genehmigt oder im Bau
 — Übertragungsnetz
 ⑦ lfd. Nr. des Vorhabens (Zuständigkeit der Bundesnetzagentur)
 ⑧ lfd. Nr. des Vorhabens (Zuständigkeit der Landesbehörden)

Stand zum 3. Quartal 2014

- 36 Vorhaben; 16 Vorhaben in **Zuständigkeit der BNetzA**
- gesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs
- rd. 2.800 km Neubautrassen
- rd. 2.650 km Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen
- seit 01. August 2014 (EEG-Novelle): **Erdkabeloption** für alle HGÜ-Vorhaben!



- Das „Herzstück“ für das künftige Übertragungsnetz bilden drei Gleichstromkorridore:
 - Korridor A
 - 1. Teilstück: A-Süd / „Ultranet“ / Osterath-Philippsburg
 - ca. 340 km
 - **Korridor C / „SuedLink“**
 - **Wilster-Grafenrheinfeld und Brunsbüttel-Großgartach**
 - **ca. 620 km**
 - Korridor D / „Gleichstrompassage Süd-Ost“
 - Lauchstädt-Meitingen
 - ca. 450 km
- § 1 Satz 3 NABEG: „Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.“



Bedarfsermittlung

Vorhaben



Szenariorahmen (SR)



Netzentwicklungsplan
Strom (NEP),
Offshore-
Netzentwicklungsplan
(O-NEP)



Bundesbedarfsplan
(BBP)
Umweltbericht (UB)



Bundesfachplanung
(BFP)



Planfeststellung
(PFS)

- Bedarfsermittlung erfolgt jährlich mit einer 10-Jahres-Perspektive mit mehreren Beteiligungsmöglichkeiten
- 27.02. – 15.05.2015 Konsultation der Netzentwicklungspläne 2024 und des Umweltberichts
- Sommer 2015 Vorlage 1. Entwurf NEP 2025 durch ÜNB
- Nächstes Bundesbedarfsplangesetz spätestens 2016

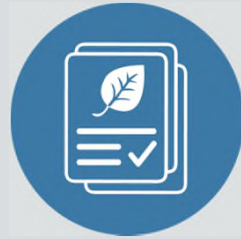


Bedarfsermittlung

Vorhaben



Szenariorahmen (SR)



Netzentwicklungsplan
Strom (NEP),
Offshore-
Netzentwicklungsplan
(O-NEP)



Bundesbedarfsplan
(BBP)
Umweltbericht (UB)



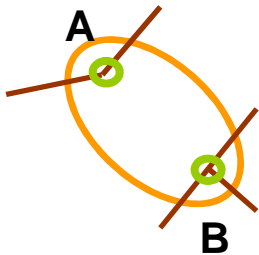
Bundesfachplanung
(BFP)



Planfeststellung
(PFS)

- Für länderübergreifende und grenzüberschreitende Vorhaben
- Erster Schritt für die Festlegung des Verlaufs der erforderlichen Leitungen
- angelehnt an die Raumordnungsverfahren der Länder
- aber: wesentliche Unterschiede zwischen Bundesfachplanung und Raumordnung
- Ziel: verbindliche Festlegung eines Trassenkorridors für die geplanten Leitungen

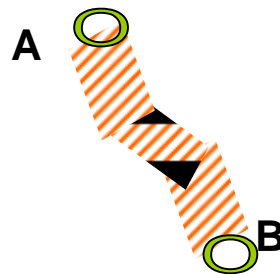
Netzverknüpfungspunkte



Bundesbedarfsplan



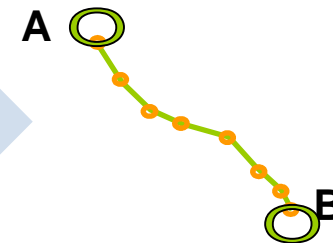
Trassenkorridor



Bundesfachplanung



Trasse



Planfeststellung

Was ist ein Trassenkorridor?

- ca. 500 bis 1.000 Meter breiter Gebietsstreifen (entspricht nicht der späteren Trassenbreite)
- Suchraum für die spätere Trasse (verbindlich für Planfeststellung)
- Raum- und umweltverträglicher Korridor



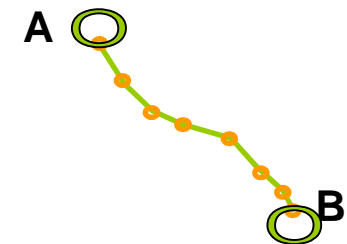
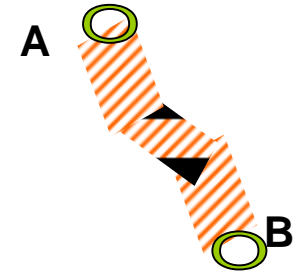
Ergebnis der **Bundesfachplanung**:

500 bis 1.000 Meter breiter verbindlicher Trassenkorridor für die spätere Trasse



Im **Planfeststellungsverfahren** wird abschließend geklärt:

- Genauer Verlauf (grundstücksscharf)
- Ausführung als Erdkabel oder Freileitung
- Art und Höhe der Masten
- Genaue Standorte der Masten, Kabelübergangsstationen und sonstiger Anlagen





■ **Prüfprogramm der Bundesfachplanung:**

- Entgegenstehende Rechtsvorschriften
- + umfassende Abwägungsentscheidung
- Stehen überwiegende öffentliche und private Belange entgegen? (§ 5 Abs. 1 S. 3 NABEG)
- also: Raumverträglichkeitsuntersuchung (§ 5 Abs. 1 S. 4 NABEG)
- + Strategische Umweltprüfung (§ 5 Abs. 2 NABEG)
- + sonstige Belange (§ 5 Abs. 1 S. 3 NABEG)

■ **Besonderheiten:**

- grds. Vorrang vor Landesplanungen (§ 15 Abs. 1 S. 2 NABEG)
- Rechtsschutz erst gegen Planfeststellung (§ 15 Abs. 3 S. 2 NABEG)



Alternativenprüfung:

- wichtiger Bestandteil der Bundesfachplanung
- Antrag: Darlegung der in Frage kommenden Alternativen + Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen
- Behörde prüft (auch) ernsthaft in Betracht kommende Alternativen (§ 5 Abs. 1 S. 5 NABEG)
- Keine Bindung an Antrag
- Länder-Vorschlagsrecht (§ 7 Abs. 3 S. 1 NABEG)
- Frage der sog. Abschichtung von Alternativen damit zentral



- „Muss“-Inhalte:
 - Vorschlag für beabsichtigten Verlauf eines Trassenkorridors
 - Darlegung der in Frage kommenden Alternativen
 - Erläuterung zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte

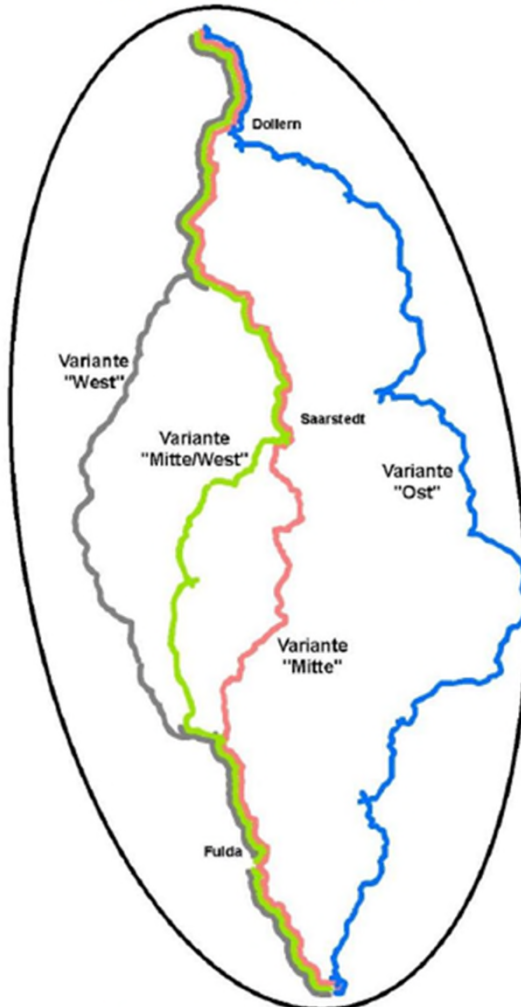
- „Soll“-Inhalte:
 - Angaben, die die Festlegung des Untersuchungsrahmens ermöglichen
 - Allgemein verständliche Zusammenfassung



- Die Bundesnetzagentur erwartet:
 - eine nachvollziehbare und belastbare Herleitung des Vorschlags für den Trassenkorridor
 - eine geeignete und fachgerechte methodische Vorgehensweise
 - eine fachlich gut begründete Alternativenauswahl
 - Angaben, die die Vorbereitung und Durchführung der Antragskonferenzen ermöglichen

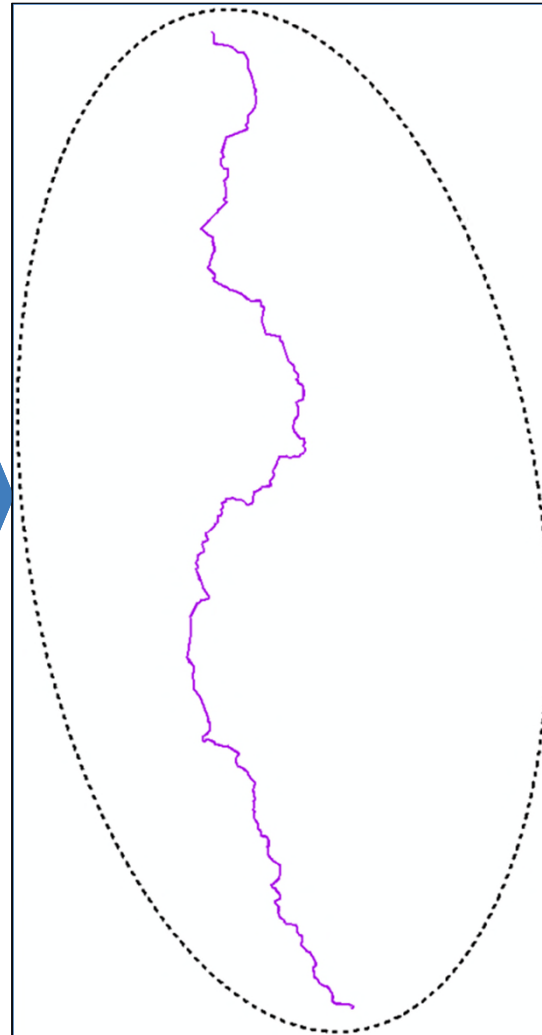
4 Alternativen

Netzverknüpfungspunkt Wilster

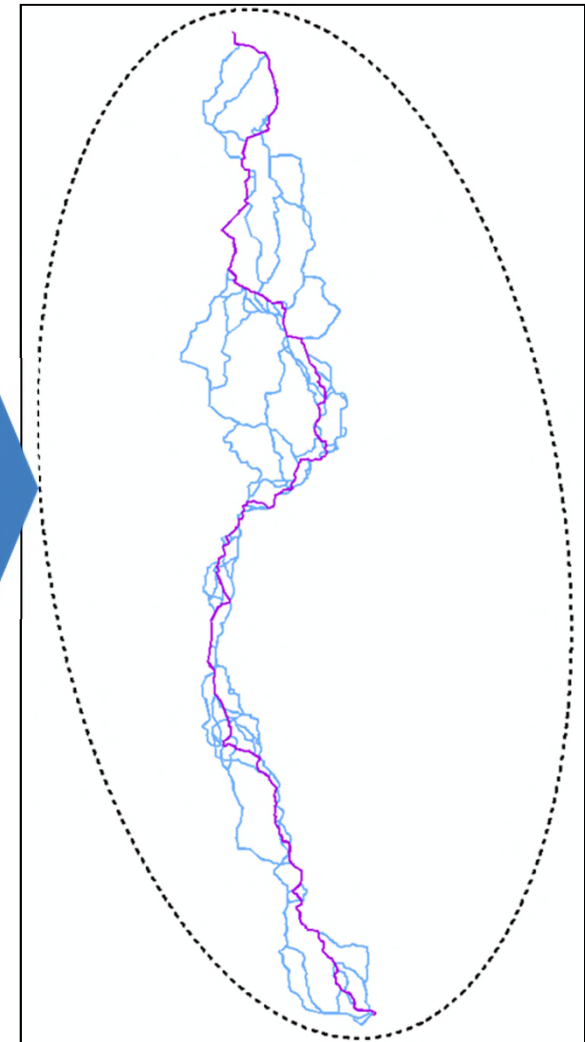


Netzverknüpfungspunkt Grafenrheinfeld

1 VTK



1 VTK + 91 Alt.





- Entscheidungsgrundlage:
 - Verhältnis Vorhaben 4 (Wilster – Grafenrheinfeld) zu Vorhaben 3 (Brunsbüttel – Großgartach) klären + Einfluss auf Planungsparameter erläutern
 - Aussagen zu möglichen Konverterstandorten und zu möglichen Stichleitungen zu den Konvertern ergänzen
 - Informationen zu erkennbaren Umweltauswirkungen und raumordnerischen Konflikten ergänzen und aktualisieren



- Trassierung und Auswahl der Trassenkorridore:
 - zunächst: freie Methodenwahl des Vorhabenträgers
 - aber: Planung muss transparent und nachvollziehbar sein
 - Vor- und Nachteile denkbarer Korridore müssen erkennbar sein
 - Begründung der Auswahl zwischen Alternativen an Hand offener Ziele und Bewertungsmaßstäbe (nachvollziehbares Gewicht einzelner Kriterien)
 - rein quantitative Erfassung von Raum- und Umweltkriterien ist in der Regel nicht ausreichend
 - daher: Vorhabenträger muss die bisher verwendete Methode kritisch überprüfen

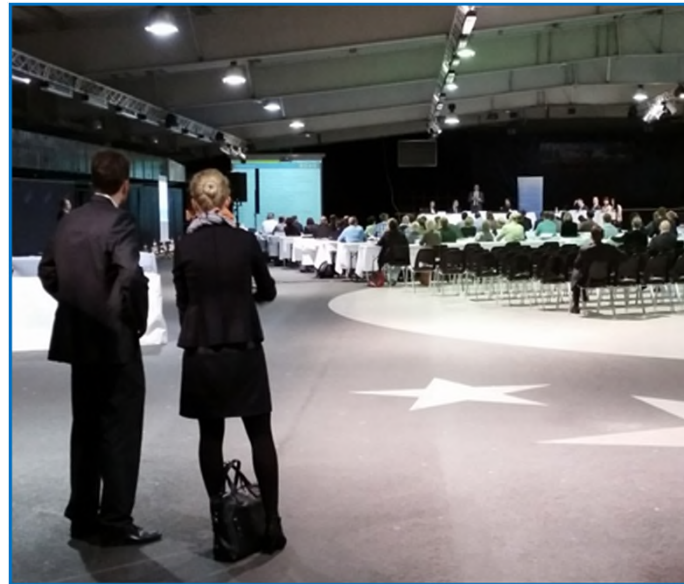


- Behandlung der Alternativen:
 - objektive und konsistente Eignungsprüfung von Alternativen, insbesondere auch Vorschläge Dritter
 - ggf. Unterscheidung groß- und kleinräumiger Alternativen



- Antragskonferenzen:
 - dienen der Sammlung von Informationen
 - zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des vorgeschlagenen Trassenkorridors und
 - zu möglichen Alternativen sowie
 - zum Umfang und zur Detailtiefe der noch vorzunehmenden Prüfungen und Untersuchungen
- mit Trägern öffentlicher Belange (TöB), Vereinigungen und der interessierten Öffentlichkeit
- mehrere Antragskonferenzen decken räumlich den VTK und die (vsl.) ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ab

- Antragskonferenzen (2):
 - TöB, Landesbehörden und Vereinigungen:
Ladung durch BNetzA
 - Öffentlichkeit:
Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in den örtlichen Tagesszeitungen





- Festlegung des Untersuchungsrahmens:
 - Ziel: welche Unterlagen und Gutachten muss der Vorhabenträger noch vorlegen?
 - BNetzA setzt Frist, in der die erforderlichen Unterlagen insbesondere für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung vorgelegt werden müssen.
 - Frist und Umfang der Unterlagen sind dabei abhängig vom jeweiligen Verfahren

- Vollständige Unterlagen / Antrag nach § 8 NABEG



- Antrag auf Bundesfachplanung für Vorhaben 4 BBPIG Wilster – Grafenrheinfeld wird durch Vorhabenträger überarbeitet
- Zeitbedarf derzeit noch nicht exakt absehbar
- Bundesnetzagentur geht davon aus, dass ein Beginn der Antragskonferenzen im Sommer 2015 möglich sein wird
- Wichtig: Es laufen derzeit keine Fristen für Stellungnahmen oder Verfahrenshandlungen in der Bundesfachplanung!
- Die bereits zahlreich eingegangenen Hinweise hat die Bundesnetzagentur aufgenommen. Diese werden im Verfahren berücksichtigt.
- Weitere Hinweise, Daten, Informationen sind willkommen!



Bundesnetzagentur

www.netzausbau.de
twitter.com/netzausbau
youtube.com/netzausbau

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!